

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Angela Havemann, Tel.: 05361 28-2741
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



WOLFSBURG

Jahrgang 13

Wolfsburg, 24. März 2016

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Stadt Wolfsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Die Höfe“	Seite 119 - 120	Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg (Parkgebührenordnung) vom 16.03.2016	Seite 133 - 134
Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters	Seite 121	2. Änderung des Bebauungsplanes "Heidkamp, Plangebiet A" im Ortsteil Brackstedt der Stadt Wolfsburg	Seite 134 - 136
Entgeltordnung für die Historischen Museen Wolfsburg	Seite 122 - 123	Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren	Seite 137
Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen	Seite 124 - 125	Öffentliche Zustellungen	Seite 137 - 140
Entgeltordnung Bäderbetriebe Wolfsburg	Seite 126 - 133		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung der Stadt Wolfsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Die Höfe“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BjBl. I. S. 1722) und der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2010 (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 16. März 2016 beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Das Gebiet wird deshalb gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Die Höfe“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Sanierungsgebiet wird im Norden durch die Goethestraße, im Osten durch die Schillerstraße, im Süden durch die Heinrich-Heine-Straße und im Westen durch die Lessingstraße umgrenzt.
- (2) Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan „Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Die Höfe“ im Maßstab 1:1.000 vom 04.03.2015.
Die von der *Begrenzungslinie eingefassten sowie grau unterlegten Flurstücke* bilden das Sanierungsgebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

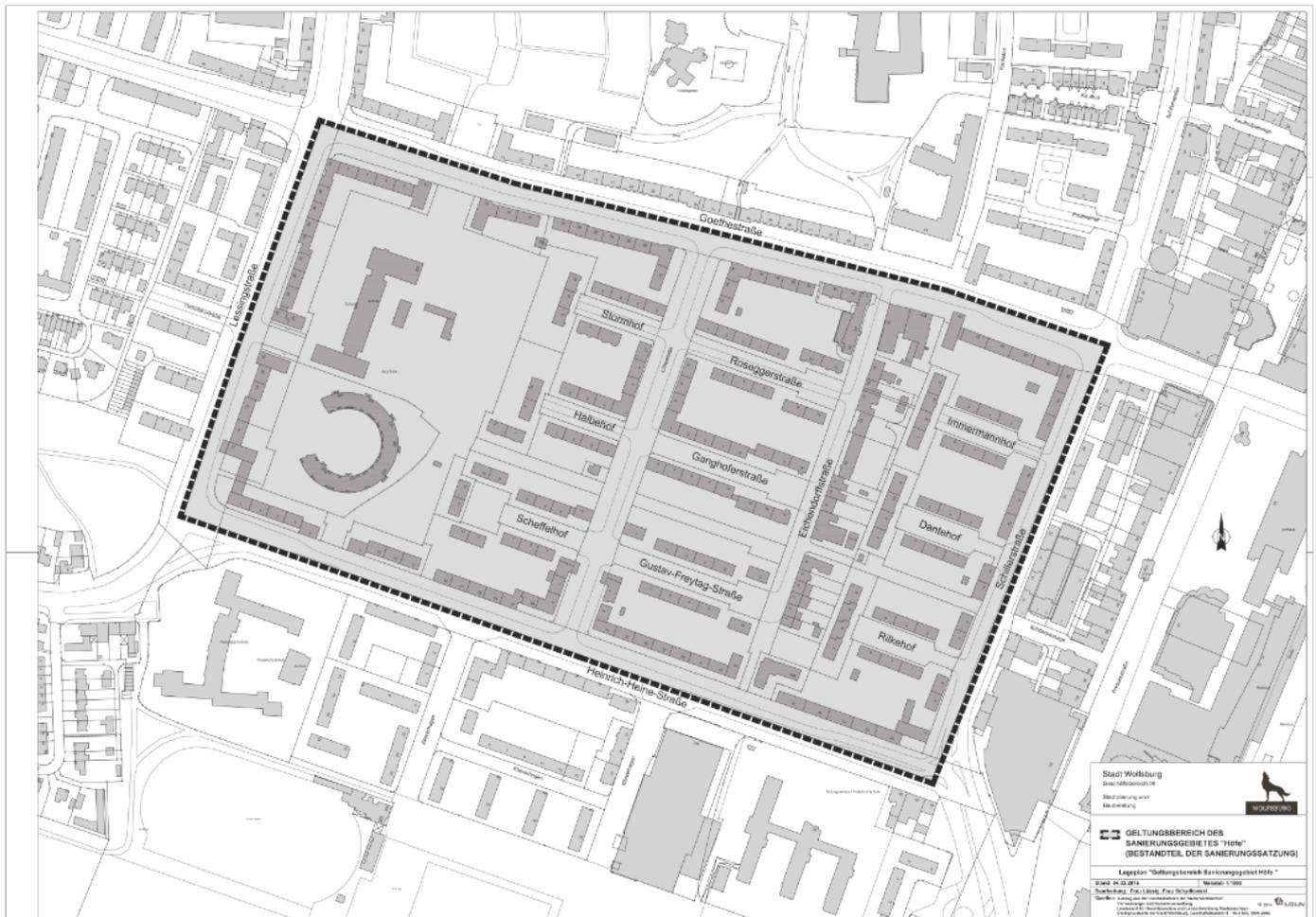
Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg vom 24.03.2016 in Kraft.

Wolfsburg, 24.03.2016

Der Oberbürgermeister



Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgendes festgestellt (Beschluss über den Jahresabschluss 2014):

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2014 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 22.12.2015 wird der Jahresabschluss 2014 und die Ergebnisbehandlung beschlossen:
 - 1.1 Ordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014:
Der Jahresüberschuss in Höhe von 56.951.168,36 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2015 vorgetragen und dann gem. § 110 NKomVG der gem. § 123 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG gebildeten Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - 1.2 Außerordentliches Ergebnis aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014:
Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.464.789,41 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2015 vorgetragen und dann gem. § 110 Abs. 7 NKomVG der gem. § 123 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG gebildeten Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
2. Zu den Jahresabschlüssen 2014 des Klinikums und der Bäder:
 - 2.1 Klinikum Wolfsburg
Für das Jahr 2014 wird ein Bilanzverlust in Höhe von 11.089.217,41 € ausgewiesen. Dieser setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 2.176.030,76 € zuzüglich dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 8.960.243,65 € und der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 47.057,00 € zusammen. Der Bilanzverlust wird in Höhe von 11.089.217,41 € auf neue Rechnung vorgetragen.
 - 2.2 Bäder
Für das Haushaltsjahr 2014 wird ein Jahresfehlbetrag von 3.778.278,40 € ausgewiesen. Nach Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 1.590.760,55 € sowie dem Überschussvortrag aus Vorjahren von 2.562.669,74 € und einer Verlustausgleichzahlung aus dem städtischen Kernhaushalt in Höhe von 2.187.517,85 € erfolgt ein Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 2.562.669,74 €.
3. Für die Führung der städtischen Haushaltswirtschaft 2014 einschließlich des Klinikums und der Bäder wird dem Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG **Entlastung** erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 129 (2) NKomVG und 156 (4) NKomVG in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 07.04.2016 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 517, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 17.03.2016

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
i. V.

Thomas Muth
Stadtrat

Entgeltordnung für die Historischen Museen Wolfsburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16. 03.2016 gemäß § 111 Abs. 2 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) i. V. mit § 58 Abs. 1 Ziff. 7 NKomVG folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgelte

§ 1 Kostenfreier Zugang

Für den Besuch der Historischen Museen Wolfsburg (Stadtmuseum Schloss Wolfsburg mit seinen Dependancen, Hoffmann-von-Fallersleben-Museum, Dokumentationsräume Burg Neuhaus) wird kein Entgelt erhoben.

Dienstleistungen

§ 2 Führungen

Für Dienstleistungen der Historischen Museen Wolfsburg fallen folgende Entgelte an:

- | | |
|--|-------------|
| - Führungen für regionale Bildungsträger | entgeltfrei |
| - Führungen für auswärtige Bildungsträger | 30,00 € |
| - Privat angemeldete Führungen, Kindergeburtstage und Veranstaltungen pro Gruppe (bis 20 Personen) | 50,00 € |

Die o. a. Tarife beziehen sich auf ca. einstündige Führungen, pädagogische Programme, Kindergeburtstage und Veranstaltungen. Für entsprechende Angebote von anderer Dauer oder kombinierte Programme sowie für größere Gruppen werden folgende Entgelte fällig:

- | | |
|---|----------|
| - Kurzführungen bis 30 Minuten | 30,00 € |
| - Dauer der Veranstaltung von einer bis zu zwei Stunden | 100,00 € |
| - Dauer der Veranstaltung von zwei bis drei Stunden | 150,00 € |
| - Gruppengrößen von 21 bis 40 Personen | 100,00 € |
| - Gruppengrößen von 41 bis 70 Personen | 150,00 € |

Ein gebuchtes Programm kann bis 24 Stunden vor dem jeweiligen Termin abgesagt werden, ansonsten wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Hälfte des eigentlichen Entgeltes erhoben.

Für Arbeits-/Bastelmaterial ist zu den eigentlichen Entgelten die Erhebung von Kostenpauschalen möglich.

§ 3 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 4 Informationsdienste

Für wissenschaftliche Recherchen und damit verbundene Auskünfte, die Erstellung von Dokumentationen oder ähnliche Tätigkeiten werden je angefangene Stunde der aufgewandten Arbeitszeit mit 50,00 € berechnet.

§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Museumsbeständen zu kommerziellen Zwecken

Für eingeräumte Nutzungsrechten werden folgende Entgelte erhoben.

- a) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen je Blatt und Ablichtung
- | | | | | |
|-----|--------|---|----------|----------|
| | bis | 5.000 | 100,00 € | |
| von | 5.001 | bis | 10.000 | 125,00 € |
| von | 10.001 | bis | 50.000 | 150,00 € |
| von | 50.001 | bis | 100.000 | 175,00 € |
| | ab | 100.001 je weitere angefangene 50.000 Exemplare | 50,00 € | |
- b) auf Plakaten und Ansichtskarten jeweils das Doppelte der oben genannten Entgelte/Entgelte von a
- c) Fotokopien/Farbkopien pro Blatt
- | | |
|-----|---------------|
| A 4 | 0,50 €/1,00 € |
| A 3 | 1,00 €/2,00 € |

Anfallende Reproduktionskosten sind gesondert zu erstatten.

§ 6 Billigkeitsklausel

Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Wirksamkeit

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Entgeltordnung vom 01.04.2009, die damit außer Kraft tritt.

Wolfsburg, den 18.03.2016

Stadt Wolfsburg
Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen

Aufgrund der §§ 10, 58, 7, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt am 16.03.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen

Die Entgelte für die Nutzung städtischer Sportanlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Sportplätze

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Netto in €</u>	<u>USt. 19% in €</u>	<u>Brutto in €</u>
a. Für Sportvereine (mit Anspruch auf Sportförderung)			
<u>ohne Trainingsbeleuchtung</u> : je angefangene Stunde	2,77	0,53	3,30
<u>mit Trainingsbeleuchtung</u> : je angefangene Stunde	6,13	1,17	7,30
b. Amateursport (ohne Anspruch auf Sportförderung)			
je angefangene Stunde	17,56	3,34	20,90
Nebenkosten:			
Abkreiden des Platzes durch den Platzwart	13,87	2,63	16,50
Trainingsbeleuchtung je angefangene Stunde	7,39	1,41	8,80
Nutzen der Umkleiden und Duschen bis 25 Personen	12,94	2,46	15,40
c. Profisport			
je angefangene Stunde	55,46	10,54	66,00
Nebenkosten: siehe unter b.			

B. Sporthallen, Mehrzweckhallen und Gymnastikhallen

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Netto in €</u>	<u>USt. 19% in €</u>	<u>Brutto in €</u>
a. Für Sportvereine (mit Anspruch auf Sportförderung)			
Sport-, Turn- und Mehrzweckhalle je Stunde und Übungseinheit (ÜE)	Ab 01.04.2016 2,52	Ab 01.04.2016 0,48	Ab 01.04.2016 3,00
	Ab 01.01.2017 2,69	Ab 01.01.2017 0,51	Ab 01.01.2017 3,20
(3 ÜE = 27x45m; 2 ÜE = 18x36m; 1 ÜE = restl. Hallen)			
Kegelbahnen je angefangene Stunde	4,20	0,80	5,00
Club-, Schulungs- und Nebenräume für sportbezogene Zwecke je angefangene Stunde	5,13	0,97	6,10
(Für andere Nutzungen gilt das Entgelt aus B. b. 2) Für dauerhafte Nutzungen sind eigenständige Pachtvereinbarungen zu treffen.			
Schließenanlagen je angefangene Stunde	2,77	0,53	3,30

b. Sonstige Nutzer:

Gruppe A = Gemeinnützig und/oder karitativ
 Gruppe B = Nicht A oder C
 Gruppe C = Kommerziell

		<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
1. Sport-, Turn- und MZH je ÜE und Tag	Netto in €	78,57	101,68	157,14
	USt. 19 % in €	14,93	19,32	29,86
	Brutto in €	93,50	121,00	187,00
Bei weniger als 4 Std. ist eine stundenweise Berechnung möglich	Netto in €	12,94	20,34	24,96
	USt. 19 % in €	2,46	3,86	4,74
	Brutto in €	15,40	24,20	29,70
2. Club-, Schulungsraum u. ä. je angefangene Stunde	Netto in €	16,64	31,43	61,01
	USt. 19 % in €	3,16	5,97	11,59
	Brutto in €	19,80	37,40	72,60
3. Schießanlage bis 4 Std. je Stand	Netto in €	18,49	40,67	73,95
	USt. 19 % in €	3,51	7,73	14,05
	Brutto in €	22,00	48,40	88,00
Jede weitere angefangene Stunde	Netto in €	6,47	12,94	24,03
	USt. 19 % in €	1,23	2,46	4,57
	Brutto in €	7,70	15,40	28,60

Für die Gruppen A bis C einheitlich geltende Preise	<u>Netto in €</u>	<u>USt. 19 % in €</u>	<u>Brutto in €</u>
4. Nutzung von Kegelbahnen	8,32	1,58	9,90
5. Nutzung mobiler Theken und Reinigung	35,13	6,67	41,80
6. Nutzung der Umkleiden und Duschen bis 25 Personen, wenn nicht B. b. 1 zutrifft	12,94	2,46	15,40

Nutzen städtischer Versorgungseinrichtungen bei Veranstaltungen pro Tag
 (gilt nicht für die Gruppen aus A und B):

Bei Nutzung von	<u>Netto in €</u>	<u>USt. 19 % in €</u>	<u>Brutto in €</u>
Strom und Wasser	6,97	1,33	8,30
Starkstrom	6,97	1,33	8,30

Wolfsburg, 21.03.2016

Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen.

Die Entgeltordnung gilt ab 01.04.2016.



WOLFSBURG

Entgeltordnung - Bäderbetriebe Wolfsburg

Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb Wolfsburg (EntgO Bäder)
gem. Ratsvorlage V 1852/2015

Teil A Städtische Bäder

§ 1 Eintrittspreise in den Freibädern Fallersleben und VW-Bad

	inkl. MwSt.
Freibad Fallersleben und VW-Bad	
Einzelkarte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €
Einzelkarte Sondergruppe	2,80 €
Einzelkarte Erwachsene	3,50 €
10er-Karte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	13,00 €
10er-Karte Sondergruppe	25,00 €
10er-Karte Erwachsene	32,00 €
Saisonkarte Standard Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	35,00 €
Saison-Pluskarte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	50,00 €
Saisonkarte Standard Sondergruppe	68,00 €
Saison-Pluskarte Sondergruppe	100,00 €
Saisonkarte Standard Erwachsene	85,00 €
Saison-Pluskarte Erwachsene	125,00 €
Saisonkarte Familie	150,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	100,00 €
Saisonkarte Großeltern	150,00 €
Saisonkarte Großeltern, ab dem vierten Kind jedes weitere Kind	15,00 €
Saisonkarte Berechtigungsschein	25,00 €
Pfand für die Transponderkarte (pro Karte)	5,00 €

Für den Erwerb einer Saisonkarte für Familien, Erwachsene, Sondergruppen und Kinder/Jugendliche werden nur noch Transponderkarten ausgegeben. Die Leihgebühr wird bei Bedarf am Ende der Saison an der Freibadkasse zurückgezahlt. Bei Verlust während der Saison wird für die Neuausstellung eine Gebühr von 10,00 € (inkl. 5,00 € Pfand) fällig.

Eine Einzelkarte gilt nur für einen einmaligen Eintritt.

§ 2 Eintrittspreise in den Hallenbädern Sandkamp und Lehrschwimmbecken Heiligendorf

	inkl. MwSt.
Hallenbad Sandkamp und Lehrschwimmbecken Heiligendorf	
Einzelkarte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	2,30 €
Einzelkarte Sondergruppe	2,80 €
Einzelkarte Erwachsene	3,30 €
10er-Karte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	20,00 €
10er-Karte Sondergruppe	25,00 €
10er-Karte Erwachsene	30,00 €

Saisonkarte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren (Winter)	70,00 €
Saisonkarte Sondergruppe	100,00 €
Saisonkarte Erwachsene	130,00 €
Familienjahreskarte (2 Erw. + 1 Kind)	175,00 €
Familienkarte (2 Erw. + 1 Kind)	8,00 €
jedes weitere Kind	1,80 €

§ 3 Sonstige Leistungen

Kurse (Preise inkl. Bädereintritt)

Für zusätzliche Kursangebote der städtischen Bäderabteilung, die der aktuellen Nachfrage/Trends entsprechend in der Angebotsdauer zwischen 25 und 60 Minuten konzipiert werden, wird das Entgelt durch die Bäderverwaltung eigenständig festgelegt.

	inkl. MwSt.
Hallenbad Sandkamp und Lehrschwimmbekken Heiligendorf	
Wassergymnastik Einzelkarte	9,50 €
Wassergymnastik 10er-Karte	90,00 €
Wasserfitness Einzelkarte	9,50 €
Wasserfitness 10er-Karte	90,00 €
Aquajogging 45 Min.	9,00 €
Aquajogging 45 Min. 10er-Karte	90,00 €
Babyschwimmen	8,00 €
Unterricht Kind	10,00 €
Unterricht Kind 10er-Karte	100,00 €
Freischwimmer	10,00 €
Prüfung	10,00 €
Aquarobic 45 Min	9,00 €
Aquarobic 10er-Karte	90,00 €
Weitere Kurse	nach Angebot und Dauer

§ 4 Soziale Vergünstigungen und Saisonkarten

a) Sondergruppen

Zu den Sondergruppen, welche eine Vergünstigung erhalten, zählen:
Schüler und Auszubildende über dem 18. Lebensjahr, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Sozialausweisberechtigte, Erwerbslose sowie Personen mit mindestens 80 % Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten.

b) Saisonkarte Familie und Alleinerziehende

Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in allen Freibädern

Gültig für im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr, bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden. Die Kinderzahl ist unbegrenzt.
Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

c) Saisonkarte Standard

Der Zeitraum der Gültigkeit ist badgebunden. In Zeiten, in denen beide Bäder geöffnet haben, kann zwischen den beiden Standorten der Zutritt frei gewählt werden.
Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

- d) **Saison-Pluskarte**
Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in allen Freibädern
 Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.
- e) **Saisonkarte Berechtigungsschein**
 Mit einem Berechtigungsschein vom Geschäftsbereich Soziales und Gesundheit kann man eine Familiensaisonkarte für 25,00 € im Freibad erwerben.
- f) **Saisonkarte Großeltern**
Mehrmals am Tag nutzbar – keine Zeitbegrenzung – gültig in allen Freibädern
 Gültig für im gemeinsamen Haushalt lebende Großeltern mit minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr, bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese sich noch in der Ausbildung befinden.
 Ab dem vierten Kind wird für jedes weitere Kind 15,00 € berechnet.
 Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.

§ 5 Absehen von Entgelt

- a) Kinder bis zu einer **Größe von 99 cm haben freien Eintritt.**
- b) Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zahlen am Tag ihres Geburtstages bei Vorlage eines Ausweises **kein Eintrittsgeld.**
- c) In besonderen Fällen können Freikarten oder sonstige Vergünstigungen für die Benutzung der Bäder gewährt werden.

§ 6 Erhöhtes Entgelt

Bei Verstößen gegen die Tarifvorschriften, z. B. durch Benutzung fremder Karten oder Missbrauch von vergünstigten Tarifen, wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von **30,00 € zuzüglich des Eintrittsgeldes erhoben.**

§ 7 Nutzungsentgelt für Wolfsburger Schulen und Sportvereine in allen städtischen Bädern und dem BadeLand

	inkl. MwSt.
Alle Bäder	
pro Bahn und Stunde	16,62 €
pro Feld und Stunde (z. B. Volleyball-, Fußballfeld)	16,62 €
Gesamte Becken werden wie folgt abgerechnet:	
Lehrschwimmbecken Heiligendorf = 1 Bahn	16,62 €
Hallenbad Sandkamp = 2 Bahnen	33,24 €
Schwimmunterricht und Training der Wolfsburger Vereine, pro Bahn und Stunde	7,00 €
Zusätzliche Angebote der Vereine, pro Bahn und Stunde	16,62 €

Weitere Erklärungen:

- a) Mit zusätzlichen Angeboten der Vereine sind beispielsweise Kurse wie Wassergymnastik und Aquajogging gemeint. Für Kurse ist das gesamte Nutzungsentgelt von den Sportvereinen zu zahlen.

- b) Bei Sportveranstaltungen werden nur die Wettkampfzeiten von der städtischen Sportverwaltung auf Antrag gefördert.
- c) Die Kostenbeiträge werden durch gesonderte Vorlage angepasst.

§ 8 Nutzungsentgelt für Kindertagesstätten

	inkl. MwSt.
Alle Bäder	
pro Kind oder Betreuer	1,00 €

Als Mindestbelegung bzw. zu entrichtender Preis wird von 15 Personen pro Bahn ausgegangen, sodass ein Mindestbetrag von 15,00 € zu entrichten sind. Für das gesamte Becken (2 Bahnen) im Hallenbad Sandkamp wird die doppelte Anzahl/Betrag (30,00 €) zugrunde gelegt.

Können Gruppen ihre zugewiesenen Belegungszeiten nicht nutzen, muss spätestens zwei Tage vorher eine Absage erfolgen. Bei fehlender oder zu später Absage wird der Mindestbetrag von der Bäderverwaltung berechnet.

Im BadeLand Wolfsburg ist die Benutzung gesondert zu regeln.

**§ 9 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/
auswärtige Nutzer in den städtischen Bädern und dem BadeLand**

	inkl. MwSt.
Alle Bäder	
pro Bahn und Stunde	30,00 €
Gesamte Becken werden wie folgt abgerechnet:	
Lehrschwimmbecken Heiligendorf = 1 Bahn	30,00 €
Hallenbad Sandkamp = 2 Bahnen	60,00 €

Teil B WasserPark Hehlingen

§ 1 Eintrittspreise im WasserPark Hehlingen

	inkl. MwSt.
WasserPark Hehlingen	
Einzelkarte pro Person	2,00 €
10er-Karte	16,00 €
Gruppen ab 10 Personen pro Person	1,60 €
Saisonkarte Familien	76,00 €
Saisonkarte Großeltern	76,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	56,00 €

§ 2 Absehen von Entgelt

Kinder bis zu einer **Größe von 99 cm haben freien Eintritt.**

Teil C Freibad Almke

§ 1 Eintrittspreise im Freibad Almke

	inkl. MwSt.
Freibad Almke	
Einzelkarte pro Person	3,00 €
Ermäßigt (unter 18 Jahren)	1,00 €
Sondergruppe	2,00 €
Saisonkarte Erwachsene	50,00 €
Saisonkarte Ermäßigte	20,00 €
Saisonkarte Sondergruppe	30,00 €
Saisonkarte Familie	65,00 €
Saisonkarte Großeltern	65,00 €
Saisonkarte Alleinerziehende	55,00 €

§ 2 Soziale Vergünstigungen und Saisonkarten

Sondergruppen

Zu den Sondergruppen, welche eine Vergünstigung erhalten, zählen:
 Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende über dem 18. Lebensjahr, Sozialausweisberechtigte, Erwerbslose sowie Personen mit mindestens 80 % Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises sowie Inhaber/-innen der Wolfsburg-Card, Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte.

§ 3 Absehen von Entgelt

- a) Kinder bis zu einer **Größe von 1 m haben freien Eintritt.**
- b) Jugendgruppenleiter/-innen haben **bei Vorlage ihrer gültigen Juleica freien Eintritt.**

Teil D BadeLand Wolfsburg

	inkl. MwSt.
BadeLand Wolfsburg	
Kurzschwimmertarif 1 Std. 29 Min.	
Erwachsene	3,90 €
Ermäßigte	2,60 €
Kinder	2,00 €
Badtarif 2 Std.	
Erwachsene	7,40 €
Ermäßigte	5,50 €
Kinder	4,00 €
Badtarif 3 Std.	
Erwachsene	8,40 €
Ermäßigte	6,50 €
Kinder	5,00 €
Badtarif 4 Std.	
Erwachsene	9,40 €
Ermäßigte	7,50 €
Kinder	6,00 €
Badtarif Tageskarte	
Erwachsene	9,90 €
Ermäßigte	8,00 €
Kinder	6,50 €

Familientageskarte Bad	
2 Erw + 2 Kinder (1 Erw. + 3 Kind)	25,00 €
jedes weitere Kind	5,00 €
Saisonkarte Winter	
Erwachsene	220,00 €
Ermäßigte	158,00 €
Kinder	110,00 €
Saisonkarte Sommer	
Erwachsene	110,00 €
Ermäßigte	79,00 €
Kinder	55,00 €
Saunatarif Normal	
Erwachsene	16,50 €
Ermäßigte	14,50 €
Kinder	7,00 €
Saunatarif Abend/Früh	
Erwachsene	14,90 €
Ermäßigte	11,30 €
Kinder	6,10 €

Weitere Erklärungen zu den Tarifen:

- a) **Kinder**
Zu der Gruppe „Kinder“ gehören alle Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre.
- b) **Kurzschwimmertarif 1 Std. 29 Min.**
Bei weiteren 15 Minuten beträgt der Aufpreis 1,00 €. Der Kurzschwimmertarif gilt nur, wenn samstags bis 12:00 Uhr, sonntags/feiertags bis 10:00 Uhr an der Kasse ausgecheckt wurde. Der Aufpreis bei Überziehung der Schwimmdauer bezieht sich nicht auf Tageskarten.
- c) **Badtarif 2 Std.**
Ab 1 Stunde und 45 Minuten gilt der Badtarif 2 Std. Ab zwei Stunden beträgt der Aufpreis pro 15 Minuten 0,25 €.
- d) **Familientageskarte Bad**
Nicht nutzbar für Kindergeburtstage. Keine Zeitgutschrift bei Verzehr möglich. Nicht mit der Bonuskarte rabattierbar.
- e) **Saunatarife**
- 1) Der Sauna-Frühtarif gilt nur von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) ab 09:00 Uhr. Das BadeLand muss bis 14:00 Uhr verlassen werden.
 - 2) Der Sauna-Abendtarif gilt nur von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) ab 18:30 bis 22:00 Uhr.
 - 3) Zur Mitternachtssauna an jedem ersten Freitag (von Oktober bis Mai) im Monat entfällt der vergünstigte Abendtarif. Es ist der Sauna-Normaltarif zu entrichten.
 - 4) Alle Saunatarife sind mit der Bonuskarte rabattierbar.
 - 5) Gäste, die zum Actic-Saunaspezialtarif einchecken, dürfen die Anlage nur laut Öffnungszeiten des Fitnessstudios nutzen. Sonst gilt der reguläre Tarif. Der Actic-Saunaspezialtarif gilt nicht bei Sonderveranstaltungen, z. B. Mitternachtssauna.

§ 2 Soziale Vergünstigungen, Saison- und Bonuskarten

a) Ermäßigt

Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Vollzeitstudenten (ausgenommen Fernstudenten), Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit mindestens 80 % Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbildausweis.

Bei Sonderveranstaltungen, z. B. Mitternachtssauna, ist der Normaltarif zu entrichten.

b) Wintersaisonkarte

Mit der Wintersaisonkarte kann jeden Tag 1 Stunde schwimmen + 29 Minuten Karenzzeit. Die Karte ist nur einmal täglich nutzbar, nicht übertragbar und nicht mit der Bonuskarte rabattierbar. Der Einlass erfolgt nur gegen Vorlage der Karte.

c) Bonuskarte

Mit der Bonuskarte erhalten Familien Preisnachlass auf Bade- und Saunatarife. Sie ist unbegrenzt gültig. Die Karte kann einzeln oder von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden. Bei Kauf einer Bonuskarte erhält der Nutzer Prozente, die sich, wie folgt, nach dem Wert der Karte richten:

Wert der Karte:	€ 50,-	€ 100,-	€ 250,-
Preisnachlass:	10 %	15 %	20 %

§ 3 Absehen von Entgelt

Kinder bis zu einer **Größe von 99 cm haben freien Eintritt.**

Teil E EisArena Wolfsburg

§ 1 Eintrittspreise in der EisArena

EisArena Wolfsburg	inkl. MwSt.
Einzelkarte Kinder, 6 - 11 Jahre	3,00 €
Einzelkarte Jugendliche, 12 - 17 Jahre/Ermäßigte	4,00 €
Einzelkarte Erwachsene, ab 18 Jahren	5,00 €
10er-Karte Kinder, 6 - 11 Jahre	25,00 €
10er-Karte Jugendliche, 12 - 17 Jahre/Ermäßigte	35,00 €
10er-Karte Erwachsene, ab 18 Jahren	45,00 €
Schlittschuhverleih	4,00 €
Schlittschuhe schleifen	5,00 €

Ermäßigte:

Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Personen mit mindestens 80 % Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbild.

§ 2 Erhöhtes Entgelt

Bei Verstößen gegen die Tarifvorschriften, z. B. durch Missbrauch von vergünstigten Tarifen wird ein erhöhtes Eintrittsgeld von **30,00 € zuzüglich des Eintrittsgeldes** erhoben.

§ 3 Nutzungsentgelt für Schulen

	inkl. MwSt.
EisArena Wolfsburg	
Wolfsburger Schulen zahlen pro Teilnehmer ohne Schlittschuhe pro Vormittag	2,00 €
Auswärtige Schulen zahlen pro Teilnehmer ohne Schlittschuhe pro Vormittag	2,50 €
Ausleihe Schlittschuhe (in der Halle)	4,00 €

§ 4 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/auswärtige Nutzer

	inkl. MwSt.
EisArena Wolfsburg	
Normalpreis (gesamte Eishalle pro Stunde)	200,00 €
Wolfsburger Vereine (gesamte Eishalle pro Stunde)	150,00 €
Jugendmannschaften von Wolfsburger Vereinen bis einschl. U 18-Mannschaften (gesamte Eishalle pro Stunde)	25,00 €

§ 5 Nutzungsentgelt Sommersaison

	inkl. MwSt.
EisArena Wolfsburg	
Normalpreis (gesamte Eishalle ohne Eis pro Stunde)	100,00 €
Wolfsburger Vereine (gesamte Eishalle ohne Eis pro Stunde)	75,00 €
Jugendmannschaften von Wolfsburger Vereinen bis einschl. U 18-Mannschaften (gesamte Eishalle pro Stunde)	25,00 €

Wolfsburg, 21.03.2016

Oberbürgermeister

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg (Parkgebührenordnung) vom 16.03.2016

Aufgrund von § 6 a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. 1 S. 898) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 16. März 2016 diese Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen

In der Parkzone I = 0,65 Euro je angefangene 1/2 Stunde,

In der Parkzone II = 0,40 Euro je angefangene 1/2 Stunde.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze:

Heinrich-Heine-Straße ab Schillerstraße bis Eichendorffstraße / Eichendorffstraße / Kantallee / Kleiststraße bis Schachtweg / Schachtweg / Heinrich-Nordhoff-Straße ab Schachtweg bis Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Zufahrtsstraße P&R-Anlage Hauptbahnhof / Willy-Brandt-Platz / Heßlinger Straße / Alessandro-Volta-Straße / Otto-Wels-Platz / Kettelerstraße / Antonius-Holling-Weg / Pestalozziallee / Bebelstraße / Porschestraße-Süd.

(2) Als Parkzone II gelten alle übrigen Straßen und Plätze des Stadtgebietes.

§ 3

(1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird bei Verwendung der Parkscheibe für die Höchstparkdauer oder bis maximal 3 Stunden keine Gebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Wolfsburg vom 17. Dezember 2003, öffentlich bekannt gemacht am 15. Januar 2004, außer Kraft.

Wolfsburg, 17.03.2016

Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes "Heidkamp, Plangebiet A" im Ortsteil Brackstedt der Stadt Wolfsburg

Verfahrensdurchführung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 18.11.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes „2. Änderung Heidkamp, Plangebiet A“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich westlich der Straße Am Lerchenberg, südlich der Gerberstraße und östlich der Kästorfer Straße in Brackstedt. Ziel der Planung ist es, die Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht liegen somit

vom **04.04.2016** bis einschließlich **04.05.2016**

im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, 3. Obergeschoss, Rathaus B, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Die Planung ist auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene einsehbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Informationen und Stellungnahmen nach Themenfeldern:

1. Schutzgut Mensch:

- Untersuchung des Verkehrslärms auf der Kreisstraße und des vom Verbrauchermarkt ausgehenden Anlagenlärms durch Bonk-Maire-Hoppmann GbR vom 16.12.2015
- Stellungnahmen der Unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde vom 21.01.2016 zu Altlasten und Immissionsschutzmaßnahmen
- Stellungnahmen der Kampfmittelbeseitigung vom 14.01.2016

2. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

- Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB als Teil der Begründung
- Stellungnahme des Umweltverbandes BUND vom 29.12.2015

3. Schutzgut Landschaftsbild:

- Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB als Teil der Begründung

4. Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 21.01.2016 zu Wasserschutzgebieten und Grundwassermessstellen

5. Schutzgut Boden:

- Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21.01.2016 zu Bodenbelastungen

6. Kultur und Sachgüter:

- Stellungnahme der Behörden zur Denkmalpflege, einschließlich der Bodendenkmalpflege, vom 19.02.2016
- Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde, Zweckverband Großraum Braunschweig, vom 28.01.2016 zur Raumverträglichkeit
- Stellungnahme einer Bürgerin vom 19.01.2016 zur verkehrlichen Situation

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der oben angegebenen Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht können im Rathaus B, 3. Obergeschoss, 38440 Wolfsburg, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Auskunft zu diesem Entwurf des Bebauungsplanes wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, Zimmer B 310, 38840 Wolfsburg, während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Die Einsichtmöglichkeit in den Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht besteht ebenfalls in der Sprechstelle Brackstedt zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Sprechstelle. Auskünfte zu dem Bauleitplan können jedoch nur direkt im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung erteilt werden.

Hinweis:

Die oben genannten umweltbezogenen Informationen sind aufgrund ihres Umfangs nur während der genannten Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05361 28-2403) einsehbar, sie sind auch nicht auf der Internetseite der Stadt verfügbar.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
 "HEIDKAMP/ PLANGEBIET A, 2. ÄNDERUNG"**

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Ausschreibungsstelle
Rathaus B, Zimmer 372
Telefon: 05361 28-1766
Telefax: 05361 28-2057

Neubau und Sanierung Ratsgymnasium Wolfsburg - MINT und Sport, Sanitärtechnik (16-0130)

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP", <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Eröffnung am 27.04.2016 um 10:00 Uhr.

Klinikum Wolfsburg, Neubau Kinderklinik, Psychosomatik, Heizungstechnische Anlagen (16-0131)

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP", <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Eröffnung am 26.04.2016 um 10:30 Uhr.

Beschaffung Kehrmaschine (16-0161)

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP", <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Eröffnung am 14.04.2016 um 10:00 Uhr.

Beschaffung eines Abfallsammelfahrzeuges für die Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (WAS) (16-0162)

Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP", <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Eröffnung am 14.04.2016 um 10:30 Uhr.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S.2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ivan Perisic	Ochsenkamp 12 38442 Wolfsburg	01/13 WOB - ML 500

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B 015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 24.03.2016. Der Bescheid gilt am 08.04.2016 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.03.2016

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Busch

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Ivan Perisic	Ochsenkamp 12 38442 Wolfsburg	01/13 WOB - XX 900

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 24.03.2016. Der Bescheid gilt am 08.04.2016 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.03.2016

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Busch

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffener	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Cuciuc, Alexandru	Lote 20 1Esq Pinhal Novo (Portugal)	01-23/773400199794

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, (Rathaus B, Raum B 041 bis B 044), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 24.03.2016.

Der Bescheid gilt am 08.04.2016 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 21.03.2016

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Engelmann

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Christian Lüger	Neubrandenburger Str. 7 38444 Wolfsburg	01/13 WOB - C 1984

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B 015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 24.03.2016. Der Bescheid gilt am 08.04.2016 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.03.2016

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Böhm

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBL. I S.2354).

Die Zustellung eines Bescheides an unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Da Crzu do Rosario, Joao	38444 Wolfsburg, Dresdener Ring 31	01/13 WOB - L 2905

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt am 24.03.2016. Der Bescheid gilt am 08.04.2016 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 23.03.2016

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Ozga